

Diskussionsforum SGB IX

Info Nr. 3

Zu den Verfahrensanforderungen nach § 8 Abs.1 SGB IX

These 1: Verfahren, die im Zusammenhang mit Behinderungen stehen beginnen mit der Prüfung des Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe.

Dies folgt zum Teil zwingend aus dem materiellen **Grundsatz „Reha vor Rente“** (§ 8 Abs. 2 SGB IX) und der durchgängigen Regelung, dass Leistungen zur Teilhabe von Amts wegen gewährt werden können (z.B. § 115 Abs. 4 SGB VI). Wenn ein materieller Vorrang besteht muss der Träger alle – und damit auch diese – Möglichkeiten nutzen, ihn zu verwirklichen. (Bei Erwerbsminderungsrenten kann außerdem die Voraussetzung, dass eine Erwerbsminderung auf „nicht absehbare Zeit“ besteht – § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 SGB VI – ohne Prüfung von Teilhabeleistungen nicht festgestellt werden.)

§ 8 Abs. 1 SGB IX geht aber **noch darüber hinaus**. Es soll Früherkennung von Leistungsbedarf und frühe Intervention ermöglicht werden (deshalb auch These 4). Durch § 8 Abs. 1 SGB IX ist also die **Prüfung des Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe ganz in den Vordergrund** gerückt worden. Sie muss in jedem Fall stattfinden, wenn der Vorgang Behinderungen betrifft. Ein **Antrag ist nicht erforderlich**. Die Prüfungspflicht besteht unabhängig von der Zielrichtung des konkreten Vorgangs, der die Prüfung ausgelöst hat.

These 2: Das Verfahren zur Prüfung des Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe löst sich von dem Antrag der es auslöst und wird selbständig fortgeführt.

§ 8 Abs. 1 SGB IX sagt ausdrücklich, dass die Prüfung der Leistungen zur Teilhabe **unabhängig von der Entscheidung über die Leistung** erfolgt, die das Verfahren ausgelöst hat. Das bedeutet zum einen, dass ein Antrag nicht erforderlich ist, zum anderen aber die Eigenständigkeit dieses Verfahrens. Dem gemäß hat z.B. die **Ablehnung eines Antrags auf Erwerbsminderungsrente** keinen Einfluss auf die Fortsetzung der Prüfung und Gewährung von Leistungen zur Teilhabe. Dasselbe gilt, wenn Rente bewilligt wurde ohne Leistungen zur Teilhabe zu prüfen. Diese Folgerung ergibt sich außerdem daraus, dass auch während des Bezuges einer Rente der Vorrang der Leistungen zur Teilhabe sicherzustellen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Das heißt, die Prüfung von Leistungen zur Teilhabe wird zwar häufig durch

Verfahren wegen einer anderen Leistung ausgelöst, die Verpflichtung zur **Prüfung** der Leistungen zur Teilhabe **verselbständigt sich** jedoch und löst sich von (beispielsweise) dem Rentenverfahren, das Anlass für die umfassende Prüfung war. Die Prüfung der Leistungen zur Teilhabe bleibt grundsätzlich notwendig, unabhängig davon, wie über die andere Leistung, die das Verfahren ausgelöst hat, entschieden wird.

These 3: § 8 Abs. 1 SGB IX erfasst dabei drei Fallgruppen: Eine Leistung wird beantragt, eine Leistung wird (bereits) gewährt, eine Prüfung wird von Amts wegen eingeleitet.

Der letzte Fall ist nicht ausdrücklich erwähnt, gehört aber sinngemäß dazu. Wenn allerdings lediglich Tatsachen mitgeteilt werden, aus denen sich der Bedarf von Leistungen zur Teilhabe ergeben kann, besteht zunächst nur die Verpflichtung zu entscheiden, ob ein Verfahren eingeleitet oder ein Antrag angeregt werden soll. § 8 SGB IX beschreibt aber nicht diese Verpflichtung, sondern regelt nur, wie das Verfahren ablaufen hat.

These 4: Die Prüfung des Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe hat nicht nur das Ziel, einem geltend gemachten Rentenanspruch entgegenzuwirken; sie umfasst vielmehr alle in § 5 SGB IX aufgeführten Bereiche und erfolgt trägerübergreifend.

Aus § 8 Abs. 1 SGB IX geht dies mittelbar hervor, indem festgelegt wird, dass die Prüfung der Leistungen zur Teilhabe unabhängig von dem Verfahren ist, das die Prüfung ausgelöst hat (s. These 2). Deutlicher noch werden diese Folgerungen aus den §§ 10 (Koordinierung verschiedener Leistungen unterschiedlicher Träger durch den zunächst leistenden Träger) und 14 Abs. 5 SGB IX (**umfassende Begutachtung**).

Der Kontakt mit Behinderung erfordert eine **umfassende Prüfung** der Situation des Betroffenen. Die Prüfung des Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe hat deshalb zum einen **trägerübergreifend** zu erfolgen. Sie muss ferner **alle in § 5 SGB IX angesprochenen Bereiche** umfassen auch, wenn das Verfahren primär nur eine dieser Gruppen, zum Beispiel medizinische Rehabilitationsleistungen, betrifft. Die Bereiche der Leistungen zur Teilhabe, die jeweils zu prüfen sind, sind gemäß § 5 SGB IX : Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation**, Leistungen zur Teilhabe am **Arbeitsleben**, **Unterhaltssichernde** und andere ergänzende Leistungen, Leistungen zur Teilhabe am **Leben in der Gemeinschaft**.

§ 11 SGB IX, der die gleichzeitige Prüfung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben regelt, stellt keine Einschränkung des § 8 Abs.1 SGB IX dar, sondern stellt nur einen besonders häufigen und wichtigen Fall gesondert heraus und regelt ihn.

These 5: Die Träger müssen eine neue Kultur des Angebots der Leistungen zur Teilhabe von Amts wegen entwickeln.

Die trägerübergreifende Prüfung des Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe macht nur Sinn, wenn eine **neue Einstellung der Träger** zur Gewährung der Leistungen zur Teilhabe von Amts wegen entwickelt wird, d.h. eine neue Kultur des Angebots solcher Leistungen an die behinderten Menschen (vgl. dazu § 13 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Alle Leistungen zur Teilhabe, gleichviel von welchem Träger müssen oder

können von Amts wegen erbracht werden (s. z.B. § 323 Abs.1 Satz 3 SGB III; § 41 SGB V; § 9 Abs. 2 SGB VI); sie bedürfen **lediglich** der **Zustimmung** (§ 9 Abs. 4 SGB IX).

Die umfassende Prüfung anlässlich eines Verfahrens, das Behinderungen betrifft, führt zu Mitteilungen an die zuständigen Träger. Diese dürfen solche Mitteilungen aber nicht liegen lassen; nachfolgende Angebote von Amts wegen sind der gebotene Weg zu **vermeiden, dass Leistungen zur Teilhabe zu spät einsetzen.**

These 6: Der zuständige Träger muss ein Tätigwerden anderer zuständiger Träger auch bei Gewährung von Amts wegen einleiten und koordinieren.

Nach umfassender Abklärung des Bedarfs macht der zuständige Träger Angebote und stimmt diese mit anderen zuständigen Trägern ab, soweit erforderlich; er trägt nach § 10 Abs. 1 SGB IX die Verantwortung für die Koordinierung und das schließt ein **Einwirken auf den anderen Träger ein, von Amts wegen die Leistungen zu erbringen, die zur Zielerreichung erforderlich sind.** Der Begriff des Gesamtplans ist zwar fallengelassen worden. An die Stelle tritt aber eine kontinuierliche **Steuerungspflicht eines Trägers.**